

LEISTUNGSVEREINBARUNG

„Tierschutz-Vollzugsbeauftragte“

zwischen der

Stadt Wil

und

Nadja Müller, Wiezikon
Marcel Jung, Dicken

1 Präambel

Im Bereich des Tierschutzes besteht auf eidgenössischer Ebene das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TschG; SR 455) sowie die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TschV; SR 455.1). Gemäss Art. 33 Abs. 2 TschG obliegt der Vollzug des Tierschutzes den Kantonen. In Ausführung der eidgenössischen Gesetzgebung erliess der Kanton St.Gallen am 21. September 1982 die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (VVzTschG; sGS 645.1).

Gemäss Art. 3 VVzTschG vollzieht das kantonale Veterinäramt die Bundesgesetzgebung über den Tierschutz, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Politische Gemeinde hat aufgrund von Art. 6 VVzTschG die Aufgabe, das Veterinäramt zu unterstützen und eine Person, welche für die Überwachung der Tierhaltung zuständig ist, zu bestimmen.

Verschiedene Bestimmungen über Tiere sind zudem im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) aufgeführt. So sind gemäss Art. 641a ZGB Tiere keine Sachen. Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften. Aufgrund von Art. 664 Abs. 1 ZGB stehen herrenlose und öffentliche Sachen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. Gemäss Art. 720a ZGB hat, wer ein verlorenes Tier findet, unter Vorbehalt von Art. 720 Abs. 3 ZGB, den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Art. 722 Abs. 1^{bis} besagt, dass bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, die

Frist zum Eigentumserwerb zwei Monate beträgt; nach zwei Monaten kann über das Tier frei verfügt werden.

Für die Belange der Hunde besteht das Hundegesetz des Kantons St.Gallen (sGS 456.1), welches umfassend die Aufgaben und Befugnisse der politischen Gemeinde regelt. Im Weiteren bestimmt das Hundegesetz die Pflichten der Hundehaltenden.

Obwohl grösstenteils das kantonale Veterinäramt für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig ist, wenden sich die Einwohnenden bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit dem Tierschutz an die Politische Gemeinde und erwarten sofortiges aktives Handeln.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Wahrung eines grundlegenden Tierschutzes in der Stadt Wil.

2 Leistungsumfang

2.1 Allgemeines

Die Leistungsvereinbarung umfasst zwei Tierschutz-Vollzugsbeauftragte. Nadja Müller, Wietzikon, und Marcel Jung, Dicken, erledigen für die Stadt Wil sämtliche im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetze anfallenden Aufgaben und weitere anfallende Probleme im Bereich Tierschutz, sofern das Veterinäramt trotz Benachrichtigung nicht rechtzeitig interveniert oder intervenieren kann. Die Aufgabenteilung erfolgt in gegenseitiger Absprache. Nachstehende Einschränkungen bleiben vorbehalten.

2.2 Gesetzliche Einschränkungen

Kompetenzen, die gesetzlich dem Veterinäramt oder anderen kantonalen Instanzen zustehen, bleiben vorbehalten.

2.3 Abgrenzung Tierart

Die Leistungen werden nur für Heimtiere erbracht. Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind. (Art. 34a TschV). Auf die Zuständigkeit für Nutztiere und grosse Heimtiere wie z.B. Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine usw. verständigen sich das für das Ressort Landwirtschaft zuständige Mitglied des Gemeinderates und die Tierschutzbeauftragten von Fall zu Fall. Nicht unter diese Vereinbarung fallen Wildtiere, für welche die Jäger zuständig sind.

Diese Regelung gilt auch für alle anderen Abgrenzungsschwierigkeiten.

2.4 Tierhilfe - Tierschutz

Die Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung beziehen sich auf den Tierschutz und auf die Tierhilfe. Als Tierschutz werden Massnahmen gegen Misshandlungen, Verwahrlosung und krass falsche Haltung von Tieren sowie die vorübergehende Betreuung von zugelaufenen Tieren verstanden. Tierhilfe ist die Information und Aufklärung über Tierhaltung und Tierschutz, Vermittlung und Platzierung von Tieren sowie die ärztliche Versorgung und Unterbringung von Tieren, sofern diese nicht im Zusammenhang mit dem Tierschutz dringend erforderlich ist.

3 Entschädigung

Für die oben erwähnten Leistungen werden die Tierschutzbeauftragten mit Fr. 45.-- pro Stunde, zuzüglich Spesen gemäss Spesenreglement, entschädigt. Die Rechnungen für die üblichen Tierschutzmassnahmen (Tierarzt, Entsorgungskosten für Tierkadaver usw.) sind auf die Stadt Wil auszustellen und werden von dieser vergütet, sofern nicht der Tierhalter dafür aufzukommen hat. Sollten ausserordentliche Massnahmen zugunsten eines Tieres notwendig werden, welche die Kosten von Fr. 400.-- übersteigen, so ist für die Durchführung der Massnahmen eine Kostengutsprache bei der Stadt Wil einzuholen.

4 Statistik

Die Tierschutzbeauftragten legen jeweils bis 30. Januar eine Statistik, aufgeschlüsselt nach Tierschutz und Tierhilfe, der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Einsätze vor.

5 Inkraftsetzung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2014 in Kraft.

6 Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung kann gegenseitig unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Jahres, erstmals per 31. Dezember 2014, gekündigt werden.

Wil, 18. Dezember 2013

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin, lic. iur. RA

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Dicken,

Wiezikon,

Nadja Müller
Tierschutz-Vollzugsbeauftragte

Marcel Jung
Tierschutz-Vollzugsbeauftragter